

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe April 2016

Neues aus Berlin	2
. Gesetzentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens	2
Einkommensteuer	3
. Erweiterte Übergangsregel für Blockheizkraftwerke	3
. Zum Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen eines Kindes bei den Eltern als Sonderausgaben	3
Lohnsteuer	4
. Umgekehrte Heimfahrten sind keine Werbungskosten	4
Kassenführung	5
. Frist für alte Registrierkassen läuft Ende 2016 ab	5
Bilanzierung	5
. Änderung der handelsrechtlichen Vorschriften zur Berechnung der Pensionsrückstellungen	5
Personengesellschaften	6
. Bundesfinanzhof erleichtert gewinnneutrale Realteilung	6
Arbeitsrecht	6
. Abgrenzung nichtselbständige Arbeit - selbständige Tätigkeit	6
. Prüfung des Browserverlaufs auf private Nutzung durch den Arbeitgeber	9
Wettbewerbsrecht	9
. Hinweis auf "nur limitierte Stückzahl" kann mitunter unzulässig sein	9

Neues aus Berlin . Gesetzentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Die Bundesregierung möchte das Besteuerungsverfahren modernisieren und hat hierzu einen Gesetzentwurf beschlossen. Das Gesetz soll weitestgehend zum 01. Januar 2017 in Kraft treten. Da die begleitenden Maßnahmen aber eine gewisse Vorlaufzeit und entsprechende Investitionen erfordern, soll die Umsetzung schrittweise bis zum Jahr 2022 erfolgen.

Das Gesetz sieht viele Einzelmaßnahmen vor, die im Folgenden auszugsweise dargestellt werden.

Kontinuierlicher Ausbau der elektronischen Kommunikation

Für Unternehmen ist die elektronische Steuererklärung schon derzeit verbindlich. Für den „privaten Steuerpflichtigen“ soll dieser Weg weiterhin nicht verbindlich vorgeschrieben werden. Es wird aber angestrebt, den Anteil der elektronischen Kommunikation auf freiwilliger Basis zu steigern. Ferner soll es möglich sein, nicht nur die Steuererklärung selbst, sondern auch die dazu gehörenden Belege und Erläuterungen elektronisch zu übermitteln.

Bei der im Jahr 2014 eingeführten vorausgefüllten Steuererklärung soll der Umfang der angebotenen Daten, die der Finanzverwaltung durch elektronische Mitteilungen Dritter oder aus eigener Erkenntnis bereits bekannt sind, erweitert werden.

Dabei sind die Eintragungen für die Steuerpflichtigen auch künftig nicht bindend. Nach der Überprüfung können sie übernommen oder durch zutreffende Daten ersetzt werden.

Automationsgestützte Bearbeitung der Steuererklärungen

Damit sich die Finanzbeamten auf die wirklich prüfungsbedürftigen Sachverhalte konzentrieren können, soll die ausschließlich automationsgestützte Bearbeitung von dazu geeigneten Steuererklärungen verstärkt werden. Dies soll ermöglicht werden durch den Einsatz von IT-gestützten Verfahren unter Berücksichtigung von Risikomanagementsystemen.

Reduzierte Belegvorlage

Steuerpflichtige sollen künftig weniger Belege mit der Steuererklärung einreichen müssen. Dies betrifft z. B. die Zuwendungsbestätigung für Spenden. Der Erhalt einer Spendenquittung soll für den steuermindernden Abzug aber nach wie vor erforderlich sein. Der Steuerpflichtige muss sie allerdings nicht mehr mit der Steuererklärung einreichen, sondern erst nach Anforderung des Finanzamts vorlegen.

Nach einem Vorschlag des Bundesrats sollen bestimmte Belege für die Steuererklärung künftig zwei Jahre aufzubewahren sein. Betroffen wären hiervon zum Beispiel auch Spendenquittungen. Die Bundesregierung lehnt diesen Vorschlag jedoch ab und hat ihn somit im aktuellen Gesetzentwurf auch nicht umgesetzt.

Verlängerung der Steuererklärungsfristen

Wurde die Steuererklärung von einem Steuerberater erstellt, dann sieht der Gesetzentwurf für deren Abgabe eine gesetzliche Fristverlängerung bis zum 28. Februar des Zweitfolgejahres vor. Allerdings soll die Verlängerung vorbehaltlich einer Vorabanforderung oder einer Kontingentierung gelten.

Diese Fristverlängerung wird von Neuregelungen zum Verspätungszuschlag begleitet. Danach soll der Verspätungszuschlag künftig in bestimmten Fällen festgesetzt werden, ohne dass hierfür ein Ermessensspielraum besteht oder es einer Ermessensentscheidung bedarf.

Einkommensteuer . Erweiterte Übergangsregel für Blockheizkraftwerke

Nach neuer Verwaltungsmeinung ist ein Blockheizkraftwerk (BHKW) kein selbstständiges bewegliches Wirtschaftsgut mehr, sondern ein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes. Ausgenommen sind BHKW, die als Betriebsvorrichtung gelten (vgl. auch Ausgabe Januar 2016).

Da BHKW nicht mehr als bewegliche Wirtschaftsgüter gelten, entfällt der steuermindernde Investitionsabzugsbetrag (bis zu 40 % der Anschaffungskosten). Ferner können die Anschaffungskosten nicht mehr über zehn Jahre abgeschrieben werden. Anzusetzen ist vielmehr die (längere) für Gebäude geltende Nutzungsdauer.

Aus Vertrauensschutzgründen können BHKW, die vor dem 31. Dezember 2015 angeschafft, hergestellt oder verbindlich bestellt worden sind, weiter als bewegliche Wirtschaftsgüter behandelt werden. Das Wahlrecht ist im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung oder des Feststellungsverfahrens für den Veranlagungszeitraum 2015 auszuüben.

Wurde ein IAB in 2013 oder 2014 gewinnmindernd abgezogen und fand eine Investition bis Ende 2015 nicht statt, hätte die neue Sichtweise zur Folge, dass der IAB (inkl. Verzinsung) rückgängig zu machen wäre. Um dieses Ergebnis für 2016 zu vermeiden, können BHKW nach der auf Bund-Länder-Ebene erfolgten Abstimmung für diese Fälle weiter als selbstständige bewegliche Wirtschaftsgüter behandelt werden, wenn sie bis zum 31. Dezember 2016 angeschafft oder hergestellt werden. Das Wahlrecht ist mit der Veranlagung für den Zeitraum 2016 auszuüben (BayLfSt, Verfügung vom 11. Januar 2016).

Einkommensteuer . Zum Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen eines Kindes bei den Eltern als Sonderausgaben

Das Finanzgericht Köln hat sich mit der Frage beschäftigt, in welchen Fällen eigene Beiträge des Kindes zur Basiskrankenversicherung bei den Eltern als Sonderausgaben berücksichtigt werden können. Dabei hat es der steuerzahlerfreundlichen Sichtweise der Finanzverwaltung widersprochen.

Hintergrund: Grundsätzlich können eigene Beiträge des Kindes zur Basiskrankenversicherung bei den Eltern als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Voraussetzung ist u. a., dass die Eltern Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag haben. Diese gesetzliche Regelung ist grundsätzlich vorteilhaft, da sich beim Kind wegen der Höhe der Einkünfte keine oder nur eine geringe steuerliche Auswirkung ergibt. Die Beiträge können zwischen den Eltern und dem Kind aufgeteilt, im Ergebnis aber nur einmal – entweder bei den Eltern oder beim Kind – berücksichtigt werden.

Die Besonderheit des vom Finanzgericht Köln entschiedenen Streitfalls war, dass die Beiträge direkt vom Arbeitslohn des Kindes einbehalten wurden. Zudem hatte der Sohn die Beiträge zur Krankenversicherung in seiner eigenen Steuererklärung ebenfalls als Sonderausgaben geltend gemacht, weshalb das Finanzamt einen Abzug bei den Eltern ablehnte. Hierbei spielte es, so das Finanzamt, keine Rolle, dass die Beiträge beim Sohn ohne steuerliche Auswirkung geblieben seien.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Köln (Urteil vom 13. Mai 2015) erfasst die gesetzliche Regelung nicht die Fälle, in denen steuerlich berücksichtigte Kinder, z. B. aufgrund eines Ausbildungsverhältnisses, Beiträge von ihrem Arbeitgeber einbehalten bekommen und somit selbst tragen. Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug sei nämlich, dass die Eltern die Beiträge im Rahmen ihrer Unterhaltsverpflichtung tatsächlich selbst tragen.

Die Rechtsprechung widerspricht der aktuellen Verwaltungsauffassung, wonach es ausreicht, dass die Eltern ihr Kind durch Unterhaltsleistungen in Form von Bar- oder Sachleistungen (z. B. Unterkunft und Verpflegung) unterstützen. Das Finanzgericht Köln hat die Revision zugelassen, da bislang keine Rechtsprechung dazu ergangen ist, ob die gesetzliche Regelung auch auf Beiträge anzuwenden ist, die vom Lohn des Kindes einbehalten werden. Da die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig ist, sollten geeignete Fälle über einen Einspruch offengehalten werden.

Lohnsteuer . Umgekehrte Heimfahrten sind keine Werbungskosten

Aufwendungen für Besuchsfahrten eines Ehepartners zur auswärtigen Tätigkeitsstätte des anderen Ehepartners sind nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 22. Oktober 2015 nicht als Werbungskosten abziehbar.

Eine berufliche Veranlassung ist auch dann nicht gegeben, wenn der Arbeitnehmer eine Fahrt zur Wohnung selbst nicht durchführen kann, weil seine Anwesenheit am auswärtigen Tätigkeitsort aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. Der Ersatzcharakter der Fahrt als solcher vermag die berufliche Veranlassung der an sich privaten Fahrt des Ehepartners nicht zu begründen.

Der Bundesfinanzhof ließ indes offen, ob in besonders gelagerten Ausnahmefällen die Notwendigkeit, private Dinge durch einen Besuch beim auswärts tätigen Ehepartner zu regeln, in einem solchen Maße beruflich veranlasst sein kann, dass private Veranlassungsbeiträge dahinter zurücktreten. Im Streitfall handelte es sich jedenfalls um typische Wochenendreisen, für die kein Werbungskostenabzug in Betracht kam.

Tipp: Bereits im Jahr 2011 hatte der Bundesfinanzhof zur doppelten Haushaltsführung entschieden, dass keine Werbungskosten vorliegen, wenn der den doppelten Haushalt führende Ehegatte die wöchentliche Familienheimfahrt aus privaten Gründen nicht durchführt und stattdessen der andere Ehegatte zum Beschäftigungsort reist.

Angesichts der aktuellen Entscheidung zur Auswärtstätigkeit ist zu erwarten, dass wohl auch der Kostenabzug für eine umgekehrte Familienheimfahrt nur in absoluten Ausnahmefällen möglich ist.

Kassenführung . Frist für alte Registrierkassen läuft Ende 2016 ab

Eine ordnungsgemäße Buchführung setzt auch eine ordnungsgemäße Kassenführung voraus.

Hierbei ist zu beachten, dass für elektronische Registrierkassen grundsätzlich eine Einzelaufzeichnungspflicht gilt. Ein Schreiben der Finanzverwaltung vom 26. November 2010 sieht jedoch für EDV-Registrierkassen ohne Einzelaufzeichnung und ohne Datenexportmöglichkeit Erleichterungen vor, wenn diese nicht mit Softwareanpassungen und Speichererweiterungen aufgerüstet werden können. Dieses Zugeständnis der Finanzverwaltung endet zum 31. Dezember 2016, sodass diese Geräte nicht mehr lange einsetzbar sind.

Die Erleichterungen werden nur gewährt, wenn die Anforderungen der ersten Kassenrichtlinie (vgl. das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 09. Januar 1996) vollumfänglich beachtet werden. Ziel dieser Richtlinie war es, den Unternehmer von der Aufbewahrung von Registrierkassenstreifen zu befreien.

Da aber auch die Überprüfungsmöglichkeit in Außenprüfungen erhöht werden sollte, fordert die Verwaltung nicht nur die Aufbewahrung von Z-Bons. Darüber hinaus sind u. a. auch die Organisationsunterlagen sowie alle weiteren im Rahmen des Tagesabschlusses abgerufenen Ausdrucke der Registrierkasse aufzubewahren.

Tipp: Sofern Sie noch alte Registrierkassen einsetzen, ist dringend zu empfehlen, in eine „finanzamtssichere Kasse“ zu investieren.

Bilanzierung . Änderung der handelsrechtlichen Vorschriften zur Berechnung der Pensionsrückstellungen

Das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften ist in Kraft. Besonders praxisrelevant ist die Anpassung von Bewertungsparametern für Pensionsrückstellungen, wodurch der anhaltenden Niedrigzinssituation Rechnung getragen wird.

Hintergrund

Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat die aktuelle Situation jüngst wie folgt zusammengefasst: Der bei der Bewertung anzuwendende Zins wird bislang aus dem durchschnittlichen Marktzins der letzten sieben Jahre ermittelt und liegt zum 31. Dezember 2015 bei rund 3,9 %. Mit jedem Prozentpunkt, den die Zinsen fallen, erhöhen sich die Pensionsrückstellungen um etwa 15 bis 20 %, ohne dass auf der Aktivseite Wertsteigerungen aus Zinsänderungen entsprechend gezeigt werden dürfen. Der niedrige Rechnungszins führt daher zu überhöhten Pensionsrückstellungen und verzerrt die Darstellung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen.

Gesetzesänderung

Nach der Neuregelung wird der Referenzzeitraum für die Ermittlung des Diskontierungszinssatzes von sieben auf zehn Jahre verlängert. Bewertungsgewinne, die durch die Neuregelung entstehen, stehen nicht für Ausschüttungen zur Verfügung. Bei den sonstigen Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bleibt der Ermittlungszeitraum bei sieben Jahren.

Tipp: Die neue Berechnungssystematik ist am 17. März 2016 (dem Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt) in Kraft getreten. Sie gilt erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 enden. Es besteht aber ein Wahlrecht, wonach die Neuregelung auch für Abschlüsse für das Geschäftsjahr 2015 angewandt werden darf.

Personengesellschaften . Bundesfinanzhof erleichtert gewinnneutrale Realteilung

Nicht selten kommt es bei Gesellschaftern nach jahrelanger guter und erfolgreicher Zusammenarbeit zum Streit. Ist dieser allerdings nicht mehr zu kitten und wird die Gesellschaft demzufolge aufgelöst, führt die Betriebsaufgabe für die Gesellschafter grundsätzlich zu einer Gewinnrealisation. Dies kann jedoch durch eine sogenannte Realteilung verhindert werden, bei der die bisherigen Gesellschafter das Betriebsvermögen der Gesellschaft unter sich aufteilen und es bei ihnen Betriebsvermögen bleibt.

Bislang setzte die Realteilung die Beendigung der Gesellschaft voraus. Hieran hält der Bundesfinanzhof unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung aber nicht mehr fest. Eine Realteilung bezweckt nämlich, wirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungsvorgänge steuerlich nicht zu belasten, wenn die Besteuerung stiller Reserven sichergestellt ist. Und dies trifft nicht nur auf die Auflösung einer Gesellschaft zu, sondern auch auf das Ausscheiden eines Gesellschafters.

Aus diesem Grund kann eine gewinnneutrale Realteilung einer Personengesellschaft nach der neuen Sichtweise des Bundesfinanzhofs auch dann vorliegen, wenn ein Mitunternehmer unter Übernahme eines Teilbetriebs ausscheidet und die Gesellschaft von den verbliebenen Mitunternehmern fortgesetzt wird (BFH-Urteil vom 17. September 2015).

Tipp: Eine Teilbetriebsübertragung ist grundsätzlich auch insoweit gewinnneutral, als dem übernommenen Teilbetrieb vor dem Ausscheiden des Gesellschafters erhebliche liquide Mittel zugeordnet wurden. Der ausscheidende Gesellschafter erzielt aber (wie im Streitfall) einen Veräußerungsgewinn, wenn ihm daneben eine Rente zugesagt wird, die aus künftigen Erträgen der fortbestehenden Gesellschaft oder dem Vermögen der Gesellschafter zu leisten ist und sich nicht als betriebliche Versorgungsrente darstellt.

Arbeitsrecht . Abgrenzung nichtselbständige Arbeit – selbständige Tätigkeit

Die Frage, ob jemand eine selbständige Tätigkeit oder eine sogenannte abhängige – und damit sozialversicherungspflichtige – Beschäftigung ausübt, ist nicht immer leicht zu beantworten. Vielfach gehen die Beteiligten von einem selbständigen Auftragsverhältnis aus. Dabei kann sich in dem Auftragsverhältnis ein „verkapptes Arbeitsverhältnis“ verbergen.

Bei einer unzutreffenden Behandlung von Personen als Selbständige, die in Wahrheit als Arbeitnehmer zu bewerten sind, drohen weitreichende arbeits-, sozial-, steuer-, haftungs- und strafrechtliche Folgen für den vermeintlichen Auftraggeber. Der Auftraggeber wird rückwirkend zum Arbeitgeber. Wir weisen daher vorsorglich auch noch einmal auf die Möglichkeit der Durchführung eines sog. Statusfeststellungsverfahrens bei der Deutschen Rentenversicherung hin, durch das der sozialversicherungsrechtliche Status von Personen bei Zweifeln rechtssicher geklärt werden sollte. Die Einzelheiten finden sich auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung. Dieser Beitrag erläutert Ihnen noch einmal die wesentlichen Abgrenzungskriterien.

Für die Abgrenzung von nichtselbständiger Arbeit gegenüber einer selbständigen Erwerbstätigkeit kommt es nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts darauf an, ob ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis eines Beschäftigten gegenüber einem Arbeitgeber infolge der Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation besteht. Typisches Merkmal dieses Abhängigkeitsverhältnisses ist die Weisungsbefugnis des Arbeitgebers über Zeit, Dauer, Ort oder sonstige Modalitäten der Ausführung der Tätigkeit.

Die selbständige Tätigkeit kennzeichnet demgegenüber das eigene Unternehmerrisiko, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit. Bedeutsam ist dabei, ob eigenes Kapital und / oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr eines Verlustes eingesetzt werden, der Erfolg des Einsatzes der sachlichen oder persönlichen Mittel also ungewiss ist.

Ob eine Tätigkeit abhängig oder selbständig verrichtet wird, entscheidet sich letztlich danach, welche Merkmale überwiegen. Alle Umstände des Falles sind zu berücksichtigen. Hierbei ist die vertragliche Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen den Beteiligten zu beachten. Weichen die vertraglichen Regelungen jedoch von den tatsächlichen Verhältnissen ab, haben letztere ausschlaggebende Bedeutung.

Durch gefestigte Rechtsprechung aufgestellte Kriterien, die Indizwirkung für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung entfalten können:

- im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig
- Tätigkeit für andere Auftraggeber verboten oder tatsächlich unmöglich
- geregelte Arbeitszeit
- Weisungsgebundenheit
- Eingliederung in den Betrieb (z. B. Zusammenarbeit mit beschäftigten Arbeitnehmern)
- Kontrolle der Arbeit
- kein Unternehmerrisiko (kein Einsatz von eigenem Kapital, verbunden mit dem Risiko des Verlustes)
- unternehmerische Gestaltung nicht möglich
- keine eigene Werbung
- keine eigene Preiskalkulation
- Rechnungslegung an Kunden durch den Auftraggeber
- kein eigenes, sondern Firmenemblem des Auftraggebers auf Geschäftswagen, Kleidung, Taschen usw.
- Arbeitsmittel werden gestellt
- Ausübung der gleichen Tätigkeit wie abhängig Beschäftigte in demselben Betrieb
- zuvor als Arbeitnehmer für den gleichen Auftraggeber tätig
- es wird lediglich die Arbeitskraft fremdbestimmt zur Verfügung gestellt
- keine eigenen Geschäftsräume
- Urlaubsanspruch
- Absprache über Abwesenheitszeiten erforderlich
- kein eigener Kundenstamm
- Arbeitsleistung muss persönlich erbracht werden
- Mitteilung über Verhinderung erforderlich

- Vergütung als Stunden- oder Stücklohn bzw. Pauschal- oder Monatslohn
- Nichtvorliegen etwaiger Genehmigungen zur selbständigen Gewerbeausübung
- keine Gewährleistungsverpflichtung bzw. die Gewährleistungsverpflichtung wird faktisch nicht ausgeübt
- Tätigkeit wird fremdbestimmt

Merkmale, die für die Annahme einer selbständigen Tätigkeit sprechen können:

- mehrere Auftraggeber
- Tätigkeit für andere Auftraggeber jederzeit möglich
- freie Zeiteinteilung
- keinen Weisungen unterworfen
- eigene Beschaffung von Aufträgen
- Ablehnung von Aufträgen möglich
- unternehmerische Gestaltung möglich
 - eigene Werbung
 - eigene Kostenvoranschläge
 - eigene Rechnungslegung
 - eigenes Unternehmerrisiko (Einsatz eigenen Kapitals / eigener Arbeitsmittel)
 - eigene Betriebsstätte
 - kein Urlaubsanspruch
 - eigene Hilfskräfte können eingesetzt werden
 - Mitteilung über Verhinderung nicht erforderlich
 - Vergütung pro Auftrag

Formale Merkmale ohne oder mit sehr geringem Gewicht:

- Anmeldung eines Gewerbes
- Eintragung ins Handelsregister
- Zahlung der Gewerbe-, Umsatz- und Einkommensteuer an Stelle von Lohnsteuer
- Nichtzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen
- Selbstfinanzierung einer privaten Kranken- und Alterssicherung durch den Betroffenen
- Führung einer entsprechenden Berufsbezeichnung, die Verwendung eines eigenen Briefkopfes, der Eintrag ins Fernsprechverzeichnis

Bei der Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Status ist wie folgt vorzugehen:

1. Der Inhalt der schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen sowie die tatsächliche Gestaltung der Tätigkeit sind festzustellen und auf Übereinstimmung zu bewerten; widersprechen sich diese, haben die tatsächlichen Verhältnisse Vorrang.
2. Wenn die tatsächlichen Verhältnisse in etwa gleichmäßig für eine selbständige Tätigkeit als auch für eine unabhängige Beschäftigung sprechen, ist dem in den vertraglichen Vereinbarungen zum Ausdruck kommenden übereinstimmenden Willen der vertragschließenden Parteien eine ausschlaggebende Bedeutung beizumessen, sofern nicht zwingende Vorschriften des Sozialversicherungsrechts verletzt wurden.

3. Wenn auch der Vertragswille keinen Aufschluss gibt, soll darauf abgestellt werden, von welcher der beiden Arten von Erwerbstätigkeiten das Berufsleben der zu beurteilenden Person überhaupt geprägt ist.

Arbeitsrecht . Prüfung des Browserverlaufs auf private Nutzung durch den Arbeitgeber

LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.01.2016, Az. 5 Sa 657/15

Ein Arbeitgeber ist berechtigt, zur Feststellung eines Kündigungssachverhalts den Browserverlauf des Dienstrechners des Arbeitnehmers auszuwerten, ohne dass hierzu eine Zustimmung des Arbeitnehmers vorliegen muss. Dies entschied das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg.

Der Arbeitgeber hatte seinem Arbeitnehmer einen Dienstrechner überlassen, um seine Arbeit zu erbringen. Geregelt war, dass eine private Nutzung des Internets durch den Arbeitnehmer allenfalls in Ausnahmefällen während der Arbeitspausen gestattet wurde. Nachdem der Arbeitgeber Hinweise auf eine erhebliche private Nutzung des Internets erhielt, wertete er den Browserverlauf des Dienstrechners aus, ohne hierfür eine Einwilligung des betroffenen Arbeitnehmers einzuholen. Er stellte Privatnutzung des Rechners von insgesamt ca. fünf Tagen in einem Zeitraum von 30 Arbeitstagen fest und sprach dem Arbeitnehmer die Kündigung aus wichtigem Grund aus.

Hiergegen richtete sich der Arbeitnehmer mit der Kündigungsschutzklage. Die Sache ging in die zweite Instanz. Dort hat das Landesarbeitsgericht die außerordentliche Kündigung für rechtswirksam gehalten. Die unerlaubte Nutzung des Internets rechtfertige nach Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Auflösung des Arbeitsverhältnisses, so die Richter.

Ein vom Kläger geltend gemachtes Beweiserhebungsverbot hinsichtlich des Browserverlaufs liege zu Lasten des Arbeitgebers nicht vor. Zwar handele es sich um personenbezogene Daten, in deren Kontrolle der Arbeitnehmer nicht eingewilligt habe. Eine Verwertung der Daten sei jedoch statthaft, weil das Bundesdatenschutzgesetz eine Speicherung und Auswertung des Browserverlaufs zur Missbrauchskontrolle auch ohne eine derartige Einwilligung erlaube und der Arbeitgeber im vorliegenden Fall keine Möglichkeit gehabt habe, mit anderen Mitteln den Umfang der unerlaubten Internetnutzung nachzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision an das Bundesarbeitsgericht zugelassen.

Wettbewerbsrecht . Hinweis auf „nur limitierte Stückzahl“ kann mitunter unzulässig sein

OLG Koblenz, Urteil vom 02.12.2015, Az. 9 U 296/15

Das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz hat in zweiter Instanz ein Unternehmen wegen einer unzulässigen Produktwerbung auf Unterlassung verurteilt, weil die beworbenen Produkte bereits innerhalb weniger Minuten ausverkauft waren.

Im Internet nach wenigen Minuten ausverkauft

Das Unternehmen hatte sowohl durch Prospekte als auch durch Anzeigen in einer großen Boulevardzeitung sowie im Internet ein Haushaltsgerät beworben. Ab 18.00 Uhr des Tages, an dem Werbung veröffentlicht wurde, sollte das beworbene Haushaltsgerät im Internet zu erwerben sein, zusätzlich an einem bestimmten Wochentag in einzelnen Filialen der Händlerin. Das Unternehmen sorgte insoweit vor, dass es bei der Werbung bereits dem Verbraucher mitteilte, dass die Verfügbarkeit der Ware „nur in limitierter Stückzahl“ vorhanden sei.

Bereits vier Minuten nach 18.00 Uhr war das Haushaltsgerät im Internet nicht mehr verfügbar, da es dort bereits ausverkauft war. In den Filialen war es immerhin innerhalb von etwa zwei Stunden nach der Öffnung vergriffen.

Landgericht sieht noch keinen Verstoß

Der Händler wurde auf Unterlassung dieser Werbemaßnahme von einem Mitbewerber in Anspruch genommen, da dieser einen Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot sah. Es lag nach seiner Hinsicht eine Täuschung des Verbrauchers vor.

Das zunächst angerufene Landgericht wies die Klage auf Unterlassung noch in vollen Umfang ab, da aus seiner Sicht kein Verstoß gegen den unlauteren Wettbewerb zu erkennen sei. Damit war der Kläger nicht einverstanden und ging in die Berufung.

OLG sieht das teilweise anders

Das Berufungsgericht hat die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts nunmehr teilweise abgeändert und den beklagten Händler jedenfalls hinsichtlich der Werbung für den Erwerb des Produktes im Online-Handel zur Unterlassung verurteilt.

Das OLG sah es als Verstoß an, dass Geräte am Geltungstag der Werbung voraussichtlich nicht für eine angemessene Zeit im Online-Shop verfügbar sein werden. Nach Auffassung des Gerichtes stellt es eine Irreführung des Verbrauchers dar, wenn der Unternehmer zum Kauf von Waren auffordert, ohne darüber aufzuklären, dass er hinreichende Gründe für die Annahme hat, er werde nicht in der Lage sein, diese oder gleichwertige Waren für eine angemessene Zeit in angemessener Menge zu dem genannten Preis für den Kunden vorzuhalten.

Der inhaltslose Hinweis „nur in limitierter Stückzahl“ sei nicht geeignet die Irreführung beim Verbraucher zu beseitigen, dass er auch innerhalb einer kurzen Reaktionszeit nach üblicher Kenntnisnahme von der Werbung keine realistische Chance habe, die angebotene Ware zu erwerben, so das Gericht in der Begründung.

Zum Verhängnis wurde dem verurteilten Händler, dass er für die Nachfrage im Online-Shop nicht darlegen konnte, dass er aufgrund ähnlicher Aktionen in der Vergangenheit keine Anhaltspunkte dafür gehabt habe, dass die Ware wegen einer unerwartet hohen Nachfrage nicht ausreichen werde, obwohl sie ausreichend disponiert gewesen sei.

Für den Verkauf in den Filialen war ihm der Nachweis gelungen, dass in vorangegangenen Verkaufsaaktionen das beworbene Haushaltsgerät nur mäßig bis gering nachgefragt worden war. Daher wurde er diesbezüglich nicht erfolgreich auf Unterlassung in Anspruch genommen.

Ob die Entscheidung rechtskräftig ist, ist diesseits nicht bekannt.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke, Werner Findeisen

Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Bergen, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de